

GÜTEGEMEINSCHAFT EISENHÜTTENSCHLACKEN e.V. GÜTEGEMEINSCHAFT METALLHÜTTENSCHLACKEN e.V.

BLIERSHEIMER STRASSE 62 47229 DUISBURG

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat T II 4 Bewirtschaftung von Abfällen

Postfach 12 06 29
53048 Bonn

7. November 2022 Mk/vL

Per E-Mail: [REDACTED]

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stand 14.06.2022)
Stellungnahme der betroffenen Kreise und Verbände gemäß § 68 KrWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf Stellung zu nehmen und nehmen diese gerne wahr.

Die Gütegemeinschaften Eisenhüttenschlacken e. V. und Metallhüttenschlacken e. V. sind eingetragene Vereine, die die hohe Qualität der Produkte aus Eisenhüttenschlacke bzw. Metallhüttenschlacke sichern. Sie sind Gütegemeinschaften im Sinne der RAL-Grundsätze für Gütezeichen.

Mitglieder der Gütegemeinschaften sind Unternehmen, die Eisenhüttenschlacken bzw. Metallhüttenschlacken erzeugen oder aufbereiten, außerdem als fördernde Mitglieder Personen, Organisationen und Firmen, welche diese Nebenprodukte vermarkten oder die Gütegemeinschaft anderweitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die gütegesicherten Baustoffe leisten einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Kreislaufwirtschaft. Daher haben wir die Entwicklung der Ersatzbaustoffverordnung von Anfang an konstruktiv begleitet und wir begrüßen den Ansatz des Bundesumweltministeriums, bereits zum Inkrafttreten der Verordnung Fehler zu korrigieren, Bezüge zu aktualisieren und Klarstellungen für den Vollzug zu formulieren.

Wir haben den Entwurf in unseren Gremien intensiv diskutiert. Aus diesen Diskussionen haben sich notwendige Änderungen herauskristallisiert, die wir Ihnen im Folgenden zusammengestellt haben, jeweils ergänzt um eine kurze Begründung. Wir konzentrieren uns dabei auf die Aspekte der Gütesicherung durch die geplanten Güteüberwachungsgemeinschaften im Sinne von Anlage 4, Tabelle 1. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass wir bei Berücksichtigung unserer nachfolgenden Anmerkungen mit kleineren Satzungsänderungen den Kriterien entsprechen können.

Für weitere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Die notwendigen Änderungen im Einzelnen:

1. Zu § 13a, Absatz 1, 2. Satz

Das Wort „beteiligt“ wird durch das Wort „informiert“ ersetzt.

Begründung:

Eine Beteiligung schließt einen Prüfschritt der beteiligten Länder ein. Um bundesweite Geltung zu erwirken, ist es ausreichend, wenn das Land am Sitz der Gemeinschaft die Voraussetzungen prüft und die übrigen Bundesländer über das Ergebnis informiert. Eine Beteiligung der anderen Länder stellt einen zu hohen bürokratischen Aufwand dar, ohne dass dies einen zusätzlichen Nutzen hätte.

2. Zu § 13a, Absatz 2

Die Wörter „folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind: 1. Der Güteüberwachungsgemeinschaft sind eine oder mehrere Überwachungsstellen und eine oder mehrere Untersuchungsstellen zugehörig und 2.“ werden gestrichen.

Folgeänderungen:

In § 13b, Absatz 1, Nummer 3 wird der letzte Satz gestrichen.

In § 13b, Absatz 1, Nummer 6 wird der erste Satz gestrichen.

§ 26, Absatz 2, Nummer 3b wird gestrichen.

§ 26, Absatz 2, Nummer 3c wird zu Nummer 3b.

Begründung:

Für die Durchführung von Untersuchungen und Bewertungen im Rahmen des Eignungsnachweises, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung muss der Hersteller eines mineralischen Ersatzbaustoffs (MEB) entsprechende Verträge mit einer Überwachungs- und einer Untersuchungsstelle abschließen und diese der Güteüberwachungsgemeinschaft zwecks Prüfung auf Einhaltung aller Formalitäten vorlegen. Eine Eingrenzung auf der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörige Stellen – die es u. E. überdies nirgends gibt – wäre ein Eingriff in die Unabhängigkeit, die es dringend zu bewahren gilt.

3. Zu § 13b, Absatz 1

Die Nummern 1 und 2 sowie 4 und 5 werden gestrichen.

Begründung:

Die Güteüberwachungsgemeinschaft konkretisiert in ihrer Satzung die Voraussetzungen für die Anerkennung von Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen, beispielsweise durch die Forderung nach einer Anerkennung nach den Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische (RAP Stra) durch die zuständige oberste Straßenbaubehörde oder eine Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).

Für die Durchführung von Untersuchungen und Bewertungen im Rahmen des Eignungsnachweises, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung muss der Hersteller eines MEB entsprechende Verträge mit einer entsprechend anerkannten bzw. akkreditierten Überwachungs- bzw. Untersuchungsstelle abschließen und diese der Güteüberwachungsgemeinschaft zwecks Prüfung auf Einhaltung aller Formalitäten vorlegen.

Die Forderung nach einer zusätzlichen Vorprüfung vor Ort durch die Güteüberwachungsgemeinschaft wäre nur gerechtfertigt, wenn den o. g. Anerkennungs- und Akkreditierungsprozesse kein ausreichendes Vertrauen entgegengebracht würde. Dann aber müsste das ganze System der Güteüberwachung völlig neu konzipiert werden.

Auch die Überprüfung des Inhabers und der Leitung sind ureigenste Aufgaben der in die Gütesicherung einbezogenen Überwachungsstellen und kann nicht Aufgabe der Güteüberwachungsgemeinschaft sein.

Zu § 13b, Absatz 3, 2. Satz

Die Wörter „innerhalb von fünf Werktagen“ werden durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

Begründung:

Fünf Werktage sind zu kurz, insbesondere im Falle von Urlaub oder Krankheit des Personals der vermutlich oft kleinen Güteüberwachungsgemeinschaften. Durch die Nutzung des Begriffs „unverzüglich“ wird i. d. R. der gleiche Effekt erreicht, ohne dass bei nicht schuldhafter Verzögerung die verspätete Löschung als Ordnungswidrigkeit zu behandeln ist.

4. Zu § 13d – neu –

Nach § 13c (in der Fassung des Vorschlags der ÄnderungsV) ist folgender § 13d zu ergänzen:

„§ 13d - Überwachung durch nach RAP Stra anerkannte Überwachungsstellen

Die Anerkennung von Überwachungsstellen nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)“ durch die obersten Straßenbaubehörden der Bundesländer ist für eine durch diese Überwachungsstellen überwachte Aufbereitungsanlage mit einer Mitgliedschaft des Inhabers in einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft im Sinne der §§ 13a-c gleichzusetzen.“

Begründung:

Hintergrund der Fußnote in Anlage 4 Tabelle 1 EBV ist, dass neben dem Hersteller in der WPK („1. Augenpaar“) und der Überwachungsstelle bei der FÜ („2. Augenpaar“) noch eine dritte Stelle die Durchführung der Untersuchungen kontrolliert („3. Augenpaar“). Diese dritte Stelle führt ausschließlich Prüfungen eingereicherter Unterlagen durch, zusätzliche Produktprüfungen sind nicht vorgesehen. Dennoch trägt auch diese „Papierprüfung“ weiter zur Validität der durchgeführten Produktprüfungen bei.

Eine Überwachungsstelle ist entsprechend § 2 Nummer 9 EBV (verkürzt) entweder eine RAP-Stra-Prüfstelle oder eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle. Im Gegensatz zu den 17065-Stellen unterliegen die RAP-Stra-Stellen einer in den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)“ festgeschriebenen Zulassung durch die obersten Straßenbaubehörden der

Bundesländer. Die umfangreichen Zulassungsvoraussetzungen umfassen u. a. Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die apparative Ausstattung und die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Die Verträge zur Überwachung sind der obersten Straßenbaubehörde des jeweiligen Bundeslandes ebenso vorzulegen wie die Zeugnisse über Typprüfung und Betriebsbeurteilung (in der EBV: „Eignungsnachweis“) sowie Fremdüberwachung. Meldepflichten bei nicht anforderungsgemäßen Prüfergebnissen sowie Prüfpflichten und -berechtigungen für die obersten Straßenbaubehörden ergänzen das Anerkennungsregime.

Damit erfüllen die obersten Straßenbaubehörden der Länder für die nach RAP Stra anerkannten Überwachungsstellen die Funktion einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft im Sinne von Anlage 4 EBV.

Wir danken Ihnen bereits heute für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahrensablauf.

Mit freundlichen Grüßen
Gütegemeinschaft Eisenhüttenschlacken e.V.
Gütegemeinschaft Metallhüttenschlacken e.V.

